

Sie ist völkerrechtliches Delikt und nach den unten § 25 entwickelten Grundsätzen zu beurteilen. Dagegen gehört die Erweisung besonderer Ehrenbezeugungen nicht mehr dem Völkerrecht, sondern der internationalen Höflichkeit an. Das gilt auch von dem gesamten Land- und Seezeremoniell und von der Berücksichtigung der von den Kaiserreichen und Königreichen sowie von den großen Freistaaten für sich in Anspruch genommenen „königlichen Ehren“ (Gesandte erster Klasse, Königskrone im Wappen, Brudertitel).

**III. 1. Aus der mit dem Grundgedanken des Völkerrechts gegebenen gegenseitigen Unabhängigkeit der Staaten voneinander folgt, daß kein Staat vor die Gerichte eines andern Staates gestellt werden kann; denn darin läge die Ausübung der Staatsgewalt über einen selbstherrlichen Staat, mithin die Verletzung seiner Souveränität.**

Dieser Satz, der von der weitaus überwiegenden Literatur und Rechtsprechung anerkannt wird, ist in neuerer Zeit vielfach angefochten worden. Man stellt die Behauptung auf, daß der Staat, soweit er nicht als solcher, sondern als Privatunternehmer (als Fabrikant, als Unternehmer einer Eisenbahn usw.) auftritt, soweit mithin nicht die Ausübung seiner Staatsgewalt in Frage steht, daß also der fremde Staat als Fiskus den inländischen Gerichten auch gegen seinen Willen unterworfen sei<sup>7)</sup>. Gegen diese Ansicht spricht aber entscheidend die Erwägung, daß jeder Versuch, das gegen den Fiskus gefällte Erkenntnis zu vollstrecken, zu einem Eingriff in die fremde Staatsgewalt führen würde. Nur soweit es sich um dingliche Klagen in bezug auf unbewegliches Gut handelt oder der fremde Staat im Einzelfall (durch Klageerhebung usw.), oder für gewisse Sachen allgemein sich freiwillig der inländischen Gerichtsbarkeit unterwirft, erfährt der

7) Die richtige Ansicht wird nicht nur von der Rechtsprechung der meisten außerdeutschen Länder, sondern ganz besonders auch von den deutschen obersten Gerichtshöfen, ständig vertreten. Vgl. Preuß. Justizministerialblatt 1905 S. 202 (Entscheidung des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofs vom 14. Januar 1882), N. Z. XIII 397, Reichsgerichts-Entscheidungen LXII 165. Sauter, Die Exemption ausländischer Staaten von der inländischen Zivilgerichtsbarkeit. Erlanger Diss. 1907. Meurer, K. Z. VIII 1. Weber, Fremde Staaten vor dem deutschen Richter? 1913. Streit, L'affaire Zappa. 1894. Marx, Gerichtliche Exemptionen der Staaten, Staatshäupter und Gesandten im Ausland. 1895. Féraud-Giraud, États et souverains, personnel diplomatique et consulaire devant les tribunaux étrangers. 2 Bde. 1895. Gareis 97. v. Martitz 442. Nys II 340. Perels 93. — Fall Hellfeld: Gutachten von Meili usw. herausgegeben von v. Dynowsky 1910; Schriftstücke in N. Z. XX 416, 594; K. Z. IV 357. Gutachten von Brie, O. Fischer, Fleischmann in Heft 23 der von Brie und Fleischmann herausgegebenen Abhandlungen. Dazu Niemeyer, E. Löning, D. J. Z. XV 105, 161, Triepel, L. A. XXVIII 212, Radnitzky, daselbst 454. Wehberg, Ein internationaler Gerichtshof für Privatklagen. 1911. — Vgl. auch unten § 11 Note 7.